

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 11/1925 (1925)

**Artikel:** Kanton Appenzell A.-Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-28554>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 2. Eine eventuelle Abänderung oder Kündigung der Vereinbarung, vorbehalten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 18, Ziffer 10, der Verfassung, fällt in die Kompetenz des Landrates.

§ 3. Dieser Beschuß wird der Volksabstimmung unterstellt.

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

**6. Regierungsratsbeschuß betreffend die ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten.** (Vom 13. Juni 1924.)

**7. Vertragsbestimmungen. (Lehrer-Haftpflichtversicherung.)** (In Kraft seit 1. Juli 1924.)

## XIV. Kanton Schaffhausen.

**Reglement zur Durchführung der kantonalen Schulzahnklinik.** (Vom 7. Juni 1924.)

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

### Lehrerschaft aller Stufen.

**Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh.** (Vom Kantonsrat angenommen am 30. Juni 1924.)

#### I. Zweck.

§ 1. Die Pensionskasse hat den Zweck, Lehrern der appenzell-  
außerrhodischen Kantonsschule, welche wegen geistiger oder körperlicher  
Gebrechen oder altershalber den Schuldienst aufgeben,  
oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden,  
sowie den Hinterlassenen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu  
sichern.

#### II. Bestand.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind die Hauptlehrer und der Konviktführer. Sie sind zum Beitritte verpflichtet.

Über die allfällige Aufnahme von Hilfslehrern entscheidet  
der Regierungsrat auf Gutachten der Kantonsschulkommission.

Mitglieder können jedoch nur Lehrer werden, deren Gesundheitszustand ärztlich als gut ausgewiesen ist.

Ist die Frage über den Beitritt zur Kasse streitig, so entscheidet darüber die Erziehungsdirektion, welche in solchen Fällen ein Gutachten der Kantonsschulkommission einholen soll.

Für Gesuchsteller, die über 45 Jahre alt sind, oder die auf Grund der ärztlichen Untersuchung nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden können, wird eine besondere Sparversicherung angegliedert.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung die Schule verläßt, oder seine Stelle durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeträge:

- a) Auf die geleisteten Nachzahlungen nach § 12;
- b) auf 90 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er beim Rücktritt noch nicht das 45. Altersjahr erreicht hat;
- c) auf 100 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. In allen Fällen ohne Zinsberechnung.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle vor ihrer Pensionsberechtigung verlieren, werden alle persönlichen Leistungen an die Kasse samt Zins zu 4 % zurückerstattet.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied wieder an die Kantonschule gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresprämien mit Zins und Zinseszins zu 4 % an die Kasse zu entrichten, wodurch es in die früheren Rechte eintritt.

### III. Bildung der Kasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem Reservefonds und einer laufenden Kasse, sowie aus einer Sparkasse für die nur in die Sparversicherung aufgenommenen Mitglieder.

§ 7. Der Reservefonds wird gebildet aus Vermächtnissen, Geschenken und allfälligen sonstigen Einnahmen. Er dient insbesondere zur Deckung allfälliger Defizite der laufenden Kasse.

§ 8. In die laufende Kasse fallen:

- a) Die Zinsen des Reservefonds und der laufenden Kasse;
- b) die Jahresprämien des Staates und der Mitglieder;
- c) die Nachzahlungen nach § 12.

§ 9. Die Jahresprämie pro verpflichtete Lehrstelle beträgt Fr. 200.— und ist vom Staate und vom einzelnen Lehrer zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 10. Die Einzahlungen des Staates erfolgen am Anfang des Kalenderjahres, diejenigen der Mitglieder in vier Quartalraten pränumerando.

Neueintretende Lehrer sind verpflichtet, ihren ersten Beitrag für das ganze laufende Quartal zu entrichten.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 62. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf.

§ 12. Ist ein beitrittsberechtigter Lehrer beim Antritt einer Stelle älter als 27 Jahre, so hat er alle Prämien nachzuzahlen, die er persönlich hätte leisten müssen, wenn er mit 27 Jahren an die Kantonsschule gewählt worden wäre; dabei wird kein Zins berechnet.

Wird an der Kantonsschule eine neue Lehrstelle geschaffen und durch einen Lehrer besetzt, der beitrittsberechtigt, aber älter als 27 Jahre ist, so hat nicht nur der betreffende Lehrer Nachzahlungen nach § 12, Absatz 1, zu leisten, sondern auch der Staat übernimmt die Nachzahlung der entsprechenden staatlichen Prämienanteile.

Zur Erleichterung der Nachzahlungen kann den Mitgliedern auf ihren Wunsch die nötige Summe durch Beschuß der Aufsichtskommission der Kantonsschule gestundet werden. Die Schuld muß alljährlich zu 4 % verzinst und längstens innert drei Jahren in halbjährlichen Raten abbezahlt werden.

#### IV. Leistungen der Kasse.

### § 13. Die Pensionskasse zahlt folgende Renten aus:

1. Eine Altersrente von Fr. 2000.— an solche Lehrer, die nach dem zurückgelegten 62. Altersjahr in den Ruhestand treten.
  2. Invalidenrenten. Diese sind nach folgendem Schema abgestuft:

Eintritt der Invalidität mit dem Alter:	Invalidenrente:
27 Jahre . . . . .	Fr. 600.—
28 " . . . . .	„ 625.—
29 " . . . . .	„ 650.—
30 " . . . . .	„ 700.—
31 " . . . . .	„ 750.—

mit jedem späteren Jahr Fr. 50.— mehr bis zum Maximum von Fr. 2000.— bei einem Rücktritt im Alter von 56 und mehr Jahren.

Die Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn dem Mitglied in anderer Stellung die Möglichkeit eines Erwerbes bleibt, der mindestens dem zuletzt bezogenen Jahresgehalte gleichkommt.

Kann das Mitglied dagegen später den Nachweis leisten, daß es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionierung nach vorstehender Skala, wobei dasjenige Altersjahr, in welchem das Mitglied den Schuldienst verlassen hat, maßgebend ist.

3. **Witwenrenten.** Die Witwenrente wird ausbezahlt an die Witwe eines Mitgliedes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung. Sie beträgt Fr. 900.— sowohl für die Witwe aktiver, als auch pensionierter Mitglieder.

Hat das verstorbene Kassamitglied jedoch nicht volle fünf Dienstjahre hinter sich, so wird die Witwenpension auf Fr. 600.— reduziert.

4. **Waisenrenten** erhalten die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Sie betragen für jede Halbwaise jährlich Fr. 200.—, für jede Ganzwaise jährlich Fr. 400.— (vorbehalten § 15, Ainea 4 und 5).

Es dürfen jedoch die Waisenrenten zusammen die Invaliditätsrente nicht übersteigen.

5. **Verwandtenrenten.** Wenn ein Lehrer, der sechs oder mehr Jahre an der Kantonsschule gewirkt hat, ledig oder als Witwer ohne bezugsberechtigte Kinder stirbt, und Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister hinterläßt, die auf seine Unterstützung angewiesen waren, so erhalten diese je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit einen Teil, im Maximum 50 % derjenigen Invalidenpension, welche seinem Alter entsprochen hätte. Die Pension wird ausgerichtet, so lange die Bedürftigkeit dauert; an Geschwister, bis das jüngste derselben das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Über die Höhe dieser Pension entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission.

6. **Rentenzuschüsse.** Erfolgt der Rücktritt eines Mitgliedes in den Ruhestand erst im Alter von 63 Jahren oder später und nach mindestens 20jährigem Schuldienst, so werden die Alters- und Witwenrenten um die folgenden jährlichen Zuschüsse erhöht:

Wenn der Rücktritt erfolgt:	Alterspension	Witwenpension
Im Alter von 63 Jahren . . . . .	Fr. 200.—	Fr. 80.—
"    "    64    "    . . . . .	" 400.—	" 160.—
"    "    65    "    und später . .	" 600.—	" 240.—

- § 14. Für Lehrer, die infolge ihres Gesundheitszustandes oder aus andern statutarischen Gründen der Pensionskasse nicht angehören können, sind die persönlichen Prämien, die Beiträge des Staates und jährlich Fr. 100.— aus der laufenden Kasse auf Sparkasse anzulegen.

Beim Rücktritt vom Schuldienst nach zurückgelegtem 62. Altersjahr oder bei Rücktritt infolge Invalidität hat der Lehrer Anspruch auf Auszahlung der gesamten Spareinlage, bei freigewähltem Rücktritt vor dem 62. Altersjahr auf Auszahlung der persönlich geleisteten Beiträge, mit einfachem Zins.

Bei Todesfall erfolgt die Auszahlung der gesamten Sparanlage an Witwe und Kinder. Sind keine solchen Erben vorhanden, so haben Anspruch auf die Sparanlage nur erwerbsunfähige Eltern und Geschwister, die auf die Unterstützung des Lehrers angewiesen waren, und zwar auf die Hälfte bis drei Viertel, je nach dem Grade der Dürftigkeit. Fehlen auch erwerbsunfähige Eltern und Geschwister, so fallen die kantonalen und die Beiträge der laufenden Kasse in den Reservefonds der Pensionskasse. Die persönlichen Beiträge kommen mit einfachem Zins in allen Fällen den Erben zu.

§ 15. Wenn ein Mitglied vor dem 27. Altersjahr und nach weniger als dreijähriger Zugehörigkeit zur Kasse stirbt, oder dienstunfähig wird, so werden seine persönlich geleisteten Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu 4 % zurückerstattet. Renten werden in diesem Falle keine ausbezahlt.

Ist der betreffende Lehrer vor dem 27. Altersjahr schon drei volle Jahre Mitglied der Kasse gewesen, so tritt für ihn Pensionsberechtigung, wie für einen 27jährigen Lehrer nach § 13, Ziffer 2 bis 5, ein.

Ist die Frau zehn oder mehr Jahre jünger als der Mann, so tritt eine Reduktion der Witwenrente nach folgendem Schema ein:

**Altersdifferenz 10—14 Jahre, Herabsetzung der Rente um 10 %**

„	15—19	„	„	„	17½ %
„	20—24	„	„	„	25 %
„	u. s. w.				

Gerichtlich geschiedene Frauen, sowie Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Aus einer erst nach eingetretener Pensionsberechtigung geschlossenen Ehe kann kein Recht zum Genuß einer Witwen- oder Waisenpension abgeleitet werden.

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Quartal zum letzten Male, in welchem die Wiederverehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollen-deten 18. Altersjahr pensionsberechtigt (§ 13, Ziffer 4).

§ 16. Scheiden ein Mitglied oder dessen Witwe oder dessen Waisen aus dem Rentengenuß aus, bevor die Familie Renten be-zogen hat, die zusammen den vom Mitgliede geleisteten Einzahlungen gleichkommen, so wird der Rest dieser Einzahlungen

den überlebenden Kindern über 18 Jahren zurückerstattet. Dabei wird kein Zins gerechnet.

§ 17. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gehaltszahlung, beziehungsweise der bisherige Rentengenuß, aufhört. Für das laufende Rechnungsquartal ist die Pension pro rata temporis zu berechnen. Die weiteren Renten sind am Anfang eines jeden Rechnungsquartals fällig.

Die Verwaltung der Kasse ist berechtigt, vor der Auszahlung der Renten die nötigen amtlichen Ausweise zu verlangen.

Die Renten werden für dasjenige Rechnungsquartal zum letzten Mal bezahlt, in welchem der Tod des Rentenberechtigten erfolgt.

§ 18. Die Pensionen sind an die Personen der Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

§ 19. Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuß sind an das Rektorat der Kantonsschule zuhanden der Aufsichtskommission der Kantonsschule zu richten, bei Invalidenpensionen unter Beilegung eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit.

Todesfälle oder andere Personaländerungen, die mit der Kasse in Beziehung stehen, müssen dem Rektorat zuhanden der Aufsichtskommission der Kantonsschule unter Beilegung von zivilstandsamtlichen Ausweisen sofort angezeigt werden.

Wechsel im Lehrkörper meldet der Rektor der Kassaverwaltung.

§ 20. Auf Antrag der Landesschulkommission, nach schriftlichem Gutachten der Aufsichtskommission der Kantonsschule, kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch gemäß den Bestimmungen dieser Statuten in den Ruhestand versetzen.

## V. Verwaltung der Pensionskasse.

§ 21. Die Verwaltung der Pensionskasse ist Sache der Aufsichtskommission der Kantonsschule. Die Kassaführung wird von der Landesbuchhaltung besorgt.

Die Aufsichtskommission der Kantonsschule prüft die Personallisten und stellt Antrag betreffend Pensionierung an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

Die Rechnung ist alljährlich durch zwei Revisoren zu prüfen, von denen der eine durch die Landesschulkommission, der andere durch den Lehrkörper der Kantonsschule bezeichnet wird. Über den Befund ist der Aufsichtskommission der Kantonsschule und der Landesschulkommission schriftlicher Bericht zu erstatten.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 22. Gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission der Kantonschule über die Ansprüche aus diesen Statuten steht innert 14 Tagen der Rekurs an die Landesschulkommission und innert gleicher Frist an den Regierungsrat offen, dessen Entscheide endgültig sind.

§ 26. Je nach 10 Jahren, oder wenn die Aufsichtskommission der Kantonsschule es für nötig erachtet, auch früher, ist der Stand der Kasse durch einen Fachmann zu prüfen. Dahinzielende Anträge gehen an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

§ 24. Statutenrevisionen kann der Kantonsrat vornehmen nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Eine derartige Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

## **VI. Übergangs- und Schlußbestimmung.**

§ 25. Vorstehende Statuten treten für Aktive und Rentner mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

---

## **XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

---

## **XVII. Kanton St. Gallen.**

**Lehrerschaft aller Stufen.**

**Statuten der Sparkasse für nur teilweise beschäftigte Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule des Kantons St. Gallen.**  
(Vom 8. November 1924. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. November 1924.)

---

## **XVIII. Kanton Graubünden.**

### **1. Mittelschulen und Berufsschulen.**

**I. Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule.** (Vom Kleinen Rat genehmigt und in Kraft erklärt am 16. Juni 1917, mit Abänderungen und Ergänzungen vom 11. Juli 1924.)

---

### **2. Lehrerschaft aller Stufen.**

**2. Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer.** (Vom Kleinen Rat genehmigt am 23. April 1924.)

Art. 1. Die Versicherungskasse für die bündnerischen Volkschullehrer hat den Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten